



Merkblatt

Arbeitgeberbeitragsreserve

Allgemeines

1

Gemäss Art. 331 Abs. 3 OR erbringt der Arbeitgeber seine Beiträge an die Vorsorgeeinrichtung

- aus eigenen Mitteln oder
- aus den Beitragsreserven, die von ihm vorgängig bei der Vorsorgeeinrichtung geäuftet wurden und gesondert ausgewiesen sind.

Im Rahmen seines Anschlussvertrags mit der Sammelstiftung kann der Arbeitgeber ein Konto Arbeitgeberbeitragsreserve eröffnen und darauf Arbeitgeberbeitragsreserven für die Arbeitgeberbeiträge einzahlen. Besitzt ein Arbeitgeber mehrere Anschlüsse, gilt dies für jeden Anschluss gesondert.

Die Arbeitgeberbeitragsreserve gehört zu den Mitteln des betreffenden Vorsorgewerks im Rahmen der Sammelstiftung.

Zweck

2

Sie dient zur Finanzierung der künftigen ordentlichen, das heisst reglementarisch geschuldeten, Arbeitgeberbeiträge. Der Arbeitgeber kann verlangen, dass sie zur Zahlung der geschuldeten Arbeitgeberbeiträge des laufenden Kalenderjahrs verwendet werden.

Die Arbeitgeberbeitragsreserve darf nur für Arbeitgeberbeiträge aus dem jeweiligen Anschluss bzw. dem jeweiligen Vorsorgewerk verwendet werden.

Aus der Arbeitgeberbeitragsreserve dürfen **keine**

- Arbeitnehmerbeiträge finanziert werden;
- Zuwendungen in die freien Mittel des Vorsorgewerks erbracht werden;
- Umbuchungen innerhalb verschiedener Vorsorgewerke vorgenommen werden.

Bei Selbstständigerwerbenden gilt: Die Arbeitgeberbeitragsreserve darf nur für die Arbeitgeberbeiträge des Personals, nicht aber für jene der Selbstständigerwerbenden selbst geäuftet werden.

Die Arbeitgeberbeitragsreserve ist zweckgebunden und kann nicht an den Arbeitgeber zurückbezahlt werden – auch dann nicht, wenn der Arbeitgeber kein Personal mehr beschäftigt.

Gemäss Art. 65e Abs. 1 BVG kann die Arbeitgeberbeitragsreserve bei einer Unterdeckung auf ein gesondertes Konto «Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht» übertragen werden. Dazu ist die entsprechende Erklärung des Arbeitgebers notwendig.

Maximale Höhe

3

Die Arbeitgeberbeitragsreserve darf das Fünffache des ordentlichen Jahresbeitrags des Arbeitgebers nicht überschreiten. Das Überschreiten dieser maximal zulässigen Höhe der Arbeitgeberbeitragsreserve kann zu steuerlichen Folgen führen.

Einlagen in die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht gemäss Art. 65e Abs. 1 BVG sind über dieses Maximum hinaus zulässig. Nach Auflösung der Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht sind die ordentlichen Arbeitgeberbeiträge laufend mit den Beitragsforderungen oder anderen Forderungen der Vorsorgeeinrichtung gegenüber dem Arbeitgeber zu verrechnen, bis sie dem Stand vor der Einlage bzw. höchstens dem fünffachen ordentlichen Jahresbeitrag des Arbeitgebers entsprechen.

Umbuchung aufs Beitragskonto

4

Wünscht der Arbeitgeber eine Umbuchung seiner fälligen Arbeitgeberbeiträge vom Konto Arbeitgeberbeitragsreserve auf das Beitragskonto, so muss er dies schriftlich melden.

Die Umbuchung des gewünschten Betrages (maximal in der Höhe der fälligen Arbeitgeberbeiträge und des auf dem Konto Arbeitgeberbeitragsreserve vorhandenen Saldos) erfolgt auf den Zeitpunkt der Fälligkeit der Quartalsrechnung.

Sollte die Einzahlung auf das Konto Arbeitgeberbeitragsreserve erst später erfolgt sein, wird per dieser Valuta umgebucht.

Steuerliche Behandlung der Einlagen in die Arbeitgeberbeitragsreserve

5

Einlagen in die Arbeitgeberbeitragsreserve – einschliesslich solcher in die Arbeitgeberbeitragsreserve mit Verwendungsverzicht – können bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden grundsätzlich als Geschäftsaufwand verbucht werden. Zur Klärung der konkreten steuerrechtlichen Behandlung wenden Sie sich bitte an Ihre Steuerbehörde.

Einige Kantone akzeptieren auch Einzahlungen in die Arbeitgeberbeitragsreserve, die erst einige Monate nach Abschluss des Steuerjahrs getätigt wurden, als Aufwand für das vergangene Steuerjahr. Voraussetzung ist, dass in der Buchhaltung entsprechende Rückstellungen gebildet wurden. Bitte erkundigen Sie sich im Zweifelsfall bei der zuständigen Steuerbehörde, für welches Steuerjahr eine Einzahlung zum Abzug zugelassen wird.

Die AXA Leben AG und die Sammelstiftung lehnen jegliche Haftung für allfällige steuerliche Nachteile und damit verbundene Aufwendungen ab. Bei steuerrechtlichen Fragen bitten wir Sie, sich an Ihre Steuerbehörde zu wenden.

Auflösung des Kontos Arbeitgeberbeitragsreserve

6

Während der Vertragsdauer bleibt das Konto Arbeitgeberbeitragsreserve bestehen. Existiert bei einer Teil- oder Gesamtliquidation des Vorsorgewerks eine Arbeitgeberbeitragsreserve und kann diese nicht mehr ihrem Zweck entsprechend verwendet werden, weil der Arbeitgeber keine zu versichernden Arbeitnehmer mehr beschäftigt, wird die Arbeitgeberbeitragsreserve aufgelöst und den freien Mitteln des Vorsorgewerks zugewiesen (vgl. Reglement Teil- und Gesamtliquidationen von Vorsorgewerken). Wechselt der Arbeitgeber die Vorsorgeeinrichtung, wird die Arbeitgeberbeitragsreserve für Arbeitgeberbeiträge auf die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen.